

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)  
für den Weg „In der Aue“**

6.21

Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)  
für den Weg „In der Aue“ vom 03. April 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342), in Verbindung mit dem § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09. März 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Beitragserhebung für den Weg „In der Aue“ erfolgt nach der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.04.1985, soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen wird.

**§ 2  
Anteil der Gemeinde und der  
Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Fahrbahn des Weges „In der Aue“, bis zu einer anrechenbaren Breite von 5,50 m, wird auf 50 v. H. festgesetzt.
- (2) Soweit die Anlage die nach Abs. 1 anrechenbare Breite überschreitet, trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

**§ 3  
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (Anteil der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1) wird auf die Grundstücke eines Abrechnungsgebietes nach ansatzfähigen Grundstücksflächen und ansatzfähigen Geschoßflächen verteilt. Dazu wird der beitragsfähige Aufwand durch die Summe der ansatzfähigen Grundstücks- und Geschoßflächen, wie in den nachfolgenden Absätzen festgelegt, geteilt.  
Dieses Ergebnis (Verteiler) wird mit der Summe aus der ansatzfähigen Grundstücksfläche und der ansatzfähigen Geschoßfläche des beitragspflichtigen Grundstückes multipliziert und ergibt den Beitrag.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)  
für den Weg „In der Aue“**

**6.21**

---

(2) Ansatzfähige Grundstücksfläche

1. Bei zur reinen Wohnbebauung und bei gewerblich genutzten Grundstücken wird die ansatzfähige Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 2 c, d, und e der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26. November 1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.04.1985 ermittelt.
2. Bei bebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird die ansatzfähige Grundstücksfläche wie bei zur reinen Wohnbebauung genutzten Grundstücken ermittelt.
3. Bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird die Hälfte der Fläche angesetzt, nachdem zuvor die bebauten Teilflächen, soweit vorhanden, nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ermittelt wurden.

(3) Ansatzfähige Geschoßfläche

Entsprechend § 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.04.1985 wird die tatsächliche Geschoßfläche angesetzt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)  
für den Weg „In der Aue“**

6.21

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die mit Ratsbeschluß vom 09.03.1989 beschlossene Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für den Weg „In der Aue“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342), kann dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt worden und dabei werden die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel angibt.

5802 Wetter (Ruhr), den 03. April 1989

gez. Schmidt

Ulrich Schmidt  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 06.04.1989.